

Vermittlungsvertrag

Zwischen

nachfolgend als Personalvermittler genannt:

WEROBA Ingenieurgesellschaft mbH
Praunheimer Weg 34 e
D-60439 Frankfurt am Main

Und

nachfolgend als Auftraggeber genannt:

wird folgender Vermittlungsvertrag geschlossen.

1. Auftrag

Der Auftraggeber beauftragt den Personalvermittler mit der Vermittlung einer/ eines....., mit nachfolgenden Qualifikationen bzw. siehe Anlage 1 „Stellenbeschreibung“:

-
-

2. Leistung des Personalvermittlers

2.1

Der Vermittler besitzt eine Gewerbeanmeldung, die die Vermittlungstätigkeit zulässt.

2.2

Der Personalvermittler wird für den Auftraggeber Bewerber für die in Ziffer 1 genannte Tätigkeit mit den dort genannten Qualifikationen suchen und die Bewerber dem Auftraggeber vorstellen.

3. Verpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Personalvermittler bei Übergabe bzw. Übermittlung von Bewerbungsunterlagen unverzüglich anzuzeigen, dass er den Bewerber bereits kennt.

3.1.

Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und einem von der WEROBA Ingenieurgesellschaft mbH vorgeschlagenen Bewerber zustande gekommen ist. Dies gilt im vollen Umfang auch, wenn der vorgeschlagene Bewerber auf einer anderen Stelle eingesetzt wird als das ursprünglich vom Auftraggeber geplant und an WEROBA Ingenieurgesellschaft mbH bekanntgegeben war.

3.2.

Das Vermittlungshonorar beträgt drei Gesamt Brutto (Monats Brutto).

Das der Berechnung zugrundeliegende Gesamt Brutto versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgartifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.

3.3.

Auslagenersatz wird individuell vereinbart und vor Auftragserteilung an Dritte, wie Jobportale, etc. mit dem Auftraggeber abgestimmt und sodann nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Sonderleistungen wie Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten der Bewerber oder Portokosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4. Vertragsabschluss mit Bewerbern

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Personalvermittler unverzüglich unter Übersendung einer Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zwischen ihm und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerbers zu unterrichten.

5. Zahlung/ Verzug

5.1.

Rechnungen des Personalvermittlers sind sofort fällig und ohne Abzüge zu begleichen.

5.2.

Gegen Ansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Vertraulichkeit/ Unterlagen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

Der Auftraggeber hat vom Personalvermittler übergebene Unterlagen auf Verlangen des Personalvermittlers herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

7. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber nach Kündigung dieser Vereinbarung zustande, bleibt der Anspruch des Personalvermittlers auf Vermittlungshonorar unberührt.

8. Ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mündliche Nebenabreden, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

8.1.

Im Übrigen gelten unsere aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen könne Sie unter:..... einsehen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nicht abgeändert werden, auch nicht durch einen Niederlassungsleiter, sondern nur durch die Geschäftsleitung.

8.2.

Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.3.

Von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen.

8.4.

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im Übrigen nicht. Die Firma WEROBA Ingenieurgesellschaft mbH und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sein eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

Frankfurt am Main,
Vermittler

.....
Auftraggeber